

S t a t u t e n

des

Gemeinnützigen Vereins für Alterswohnungen Münchenstein.

Art. 1

Name Unter dem Namen

Gemeinnütziger Verein für Alterswohnungen

besteht in Münchenstein ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Zweck

Der Verein stellt sich die Aufgabe, für betagte Einwohner der Gemeinde zweckdienliche und preiswerte Wohnungen zu beschaffen. Er kann dies auf eigene Rechnung tun oder Dritten dabei behilflich sein, sofern eine genügende vertragliche Sicherung besteht, die eine Zweckentfremdung solcher Wohnungen ausschliesst.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Zahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrages verpflichtet. Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Der Austritt erfolgt auf Jahresende.

Art. 4

Finanzielles

Die Mittel des Vereins stammen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) öffentlichen Beiträgen,
- c) andern von der Generalversammlung beschlossenen Finanzierungsmöglichkeiten,
- d) Legaten und freiwilligen Spenden

Art. 5

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Vereins-
organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) vom Vorstand eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen,
- d) die Revisoren.

Art. 7

Generalver-
sammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr statt.
Die Mitglieder sind dazu zehn Tage im voraus, unter Angabe der Traktanden, schriftlich einzuladen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Revisoren (mindestens zwei),
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- e) Ausgabe von Anteilscheinen,
- f) Kauf, Verkauf, Verpfändung und Belastung von Liegenschaften,
- g) Beschluss über Planung und Ausführung von Bauvorhaben und deren Finanzierung,
- h) Errichtung von Stiftungen aus Mitteln des Vereins gemäss Art. 2,
- i) Erlass und Genehmigung allfällig notwendiger Reglemente,
- k) Erledigung der vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte,
- l) Aenderung der Statuten,
- m) Ausschluss von Mitgliedern,
- n) Auflösung des Vereins.

In der Generalversammlung haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht.

Art. 8

Wahlen Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los.

Art. 9

Abstimmungen

Die Generalversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen und Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist ein Mehr von 2/3 der Stimmenden notwendig. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Mehrs von 4/5 aller Stimmenden.

Art. 10

Juristische
Personen

Für Juristische Personen üben ein von ihnen bezeichneter Vertreter, der nicht Vereinsmitglied sein muss, das Stimmrecht aus und ist als solcher in den Vorstand wählbar.

Art. 11

Konstituierung
des Vorstandes

GV vom
10.11.1962
30.5.1969
28.5.1971
14.6.1982

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern, wovon 1 Mitglied vom Gemeinderat und 1 Mitglied vom Bürgerrat delegiert werden kann. Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidenten) und bestimmt, welche Vorstandsmitglieder und Drittpersonen zu zweien rechtsgültig für den Verein zeichnen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Fähigkeit ein Amt des Vereins richtig zu betreuen, ist für die Berufung in den Vorstand Voraussetzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder Vizepräsident anwesend sind. Er beschliesst mit einfachem Mehr der Anwesenden (mit Stichentscheid des Präsidenten).

Art. 12

Aufgaben
und Kompe-
tenzen des
Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Leitung des Vereins,
- b) Beratung von Anträgen zuhanden der Generalversammlung,
- c) Ausführung der von der Generalversammlung beschlossenen Bauvorhaben,
- d) Auswahl der Mietinteressenten,
- e) Festsetzung der Mietzinse,
- f) Abschluss und Kündigung von Mietverträgen,
- g) Wahl des Hausverwalters, bzw. der Hausverwalterin,
- h) Erlass einer Haus- und Gartenordnung,
- i) Erledigung anderer, ihm von der Generalversammlung übertragener Aufgaben.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für den Vorstand verbindlich.

Art. 13

Revisoren Die Revisoren prüfen mindestens einmal jährlich Kasse und Bücher. Sie berichten hierüber schriftlich der Generalversammlung. Einer der Revisoren muss auf jeden Fall Buchsachverständiger sein. Die Revisoren haben der Generalversammlung, an welcher die Jahresrechnung abgenommen wird, beizuwohnen.

Art. 14

Auflösung des Vereins Das bei einer allfälligen Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen soll weiterhin der Förderung gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der Schaffung billiger Wohnungen für alte Mitmenschen, dienen. Es muss mit dieser Auflage der Gemeinde Münchenstein zur Verwaltung übergeben werden.

Art. 15

Im übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB

* * * * *

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 10. November 1962.
Münchenstein, den 10. Nov. 1962

f.d. Gemeinnütziger Verein
für Alterswohnungen Münchenstein

der Präsident: die Aktuarin:
E. Huggel-Breguet E. Kummeler-Schaedler